

## **Förmliche Kommentare des EDSB zu einem Vorschlag für eine Richtlinie „zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt“ als Ersatz der Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen**

Am 17. Oktober 2012 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt („Vorschlag“)<sup>1</sup>, der die Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen ersetzen soll.

Als Hintergrundinformation sei erwähnt, dass die Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität<sup>2</sup> aus datenschutzrechtlicher Sicht ein wichtiger Anreiz für die Hersteller solcher Einrichtungen war, „Datenschutz durch Technik“ bzw. „Privacy by design“ (eingebauter Datenschutz) zu praktizieren. Insbesondere in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 1999/5/EG sowie in ihren Erwägungsgründen 17 und 19 wird darauf hingewiesen, dass der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz schon in einer frühen Phase der Produktentwicklung berücksichtigt werden sollten. Dieses für den Datenschutz besonders wichtige Konzept des „Datenschutzes durch Technik“ wird auch im Vorschlag für eine Datenschutzverordnung immer wieder angesprochen.<sup>3</sup>

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Der EDSB begrüßt, dass sich der Vorschlag im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz an das Konzept der Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen anlehnt. Mit besonderer Zufriedenheit stellt er fest, dass in den Erwägungsgründen 14 und 18 des Vorschlags auf Privatsphäre und Datenschutz verwiesen wird und dass in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c des Vorschlags der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz weiterhin zu den grundlegenden Anforderungen beim Entwurf von Funkanlagen gezählt wird.

Weiter stellt der EDSB erfreut fest, dass gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c des Vorschlags Funkanlagen so gebaut sein müssen, dass sie „über Sicherheitsvorrichtungen [verfügen], die den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre des Benutzers und des Teilnehmers gewährleisten“. Diese Anforderung wird dazu beitragen, dass „Datenschutz durch Technik“ fester Bestandteil der Funkanlage wird.

---

<sup>1</sup> KOM(2012) 584 endg.

<sup>2</sup> ABl. L 91 vom 7. April 1999, S. 10.

<sup>3</sup> Siehe Artikel 23 Absatz 1 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM(2012) 11 endg.

Eine ähnliche Verpflichtung zur Integration von „Datenschutz durch Technik“ ist in Artikel 4 des Vorschlags für den Bau von Funkanlagen vorgesehen, die mit Software kombiniert werden. Wir begrüßen dies ebenfalls, weil damit dem zusätzlichen Bedarf an Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in den Anlagen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die die Nutzung von Funkanlagen im Kombination mit Software bietet, sowie der potenziellen Risiken für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre von Nutzern angemessen Rechnung getragen wird.

Der EDSB begrüßt ferner die Klarstellung in Artikel 10 Absatz 1 des Vorschlags, dem zufolge Hersteller verpflichtet sind, zu gewährleisten, dass in Verkehr gebrachte Funkanlagen entsprechend den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 entworfen und hergestellt wurden; dies unterstreicht die Verantwortung der Anlagenhersteller. Es steht auch im Einklang mit dem Konzept der Rechenschaftspflicht, das ebenfalls ein Kernaspekt des Vorschlags für eine Datenschutzverordnung ist.

## **II. Spezifische Anmerkungen zum Anwendungsbereich des Vorschlags**

Aus dem Blickwinkel des Datenschutzes bedauert der EDSB die Verkleinerung des Anwendungsbereichs der Richtlinie. Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags enthält eine neue Definition des Begriffs „Funkanlage“, die ausnahmslos und ausschließlich alle Anlagen umfasst, die dazu bestimmt sind, das Funkfrequenzspektrum zur Übertragung von Signalen zu nutzen, unabhängig davon, ob diese der Kommunikation oder anderen Zwecken dienen. Der Anwendungsbereich des neuen Vorschlags umfasst also nicht länger Endgeräte, die nicht das Funkfrequenzspektrum verwenden, d. h., dass die Vorschriften, die zu „Datenschutz durch Technik“ verpflichten, nur noch für eine deutlich kleinere Produktpalette gelten.

Dies ist umso bedauerlicher, als keiner der anderen im Vorschlag aufgeführten Rechtsakte, die für Endgeräte gelten, die nicht das Funkfrequenzspektrum nutzen, in irgendeiner Form den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre erwähnt.<sup>4</sup> Auch wenn die Kommission niemals ihre Befugnisse genutzt hat, um von den Herstellern förmlich in diesem Bereich eingebauten „Datenschutz durch Technik“ zu verlangen, könnte doch die Erwähnung dieser Befugnisse in der Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte ein starker Anreiz für die interessierten Kreise der Branche sein, Selbstregulierungsinitiativen anzustreben und aufrechtzuerhalten, um ein Tätigwerden der Regulierungsbehörden zu vermeiden.

Gemäß Erwägungsgrund 5 des Vorschlags werden Fragen des Wettbewerbs auf dem Markt für Endeinrichtungen, die nicht mehr unter die neue Richtlinie fallen, noch immer von der Richtlinie 2008/63/EG der Kommission abgedeckt, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, *„den Anschluss von [Geräten] an das öffentliche Netz [... zu] verweigern, wenn das Gerät nicht den gemeinsamen technischen Vorschriften auf der Grundlage der Richtlinie 1999/5/EG genügt oder, wo diese noch nicht bestehen, nicht die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie erfüllt“*.

---

<sup>4</sup> So heißt es auf S. 7 der Begründung: „- reine Empfänger und Festnetz-Endgeräte fallen nicht mehr in den Geltungsbereich der Richtlinie; sie werden stattdessen von den Richtlinien 2004/108/EG und 2006/95/EG oder, je nach Höhe der elektrischen Spannung, von den Richtlinien 2004/108/EG und 2001/95/EG erfasst“. Erwägungsgrund 4 besagt ferner: „Die für die Festnetz-Endeinrichtungen maßgeblichen grundlegenden Anforderungen in der Richtlinie 1999/5/EG, d. h. die Schutzvorschriften in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und elektromagnetische Verträglichkeit, werden von der Richtlinie 2006/95/EG [...] und der Richtlinie 2004/108/EG [...] angemessen abgedeckt“.

Der EDSB unterstreicht, dass diese Formulierung keine ausdrückliche Verpflichtung für Hersteller und Einführer von Endeinrichtungen bedeutet, den grundlegenden Anforderungen zu entsprechen, sondern nur die Möglichkeit einräumt, den Anschluss an öffentliche Netze zu verweigern. Die Folgenabschätzung ist im Übrigen auch nicht der Frage nachgegangen, ob diese neue Rechtslage so wirksam wie die Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte dazu beitragen kann, die Einhaltung der Anforderungen bezüglich des öffentlichen Interesses zu fördern. Im Mittelpunkt der Folgenabschätzung stehen vor allem Anforderungen im Zusammenhang mit dem Funkfrequenzspektrum wie die Vermeidung abträglicher Interferenzen und die effiziente Nutzung des Spektrums; sie geht nicht gründlich auf die Auswirkungen auf andere im öffentlichen Interesse liegende Ziele wie den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten ein.

Der EDSB weist darauf hin, dass Endeinrichtungen aufgrund der unendlichen Vielzahl von Dienstleistungen und Anwendungen, die personenbezogene Daten verarbeiten, eine zunehmend wichtige Rolle für den Schutz der Privatsphäre zukommt. Geeignete Merkmale der Endeinrichtung, funkgestützt oder nicht, können den Nutzern ein Mindestmaß an Transparenz und Kontrolle bieten, selbst wenn mit Software in Form von Apps usw. neue Funktionalitäten hinzugefügt werden. Die bestehende Bestimmung der derzeitigen Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen passt gut zu der in der Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG vorgesehenen Möglichkeit; gemäß deren Anhang können Bedingungen betreffend den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre an eine Allgemeingenehmigung geknüpft werden. Durch die Entfernung von Festnetz-Endeinrichtungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie besteht ein deutlich geringerer Anreiz, nahtlos ineinander übergehende Vorschriften für „Datenschutz durch Technik“ zu schaffen.

Zur Aufrechterhaltung der Motivation und der Anreize für „Datenschutz durch Technik“ und andere nicht technische im öffentlichen Interesse liegende Ziele empfiehlt der EDSB, in den Vorschlag die Zusage der Kommission aufzunehmen, die Einhaltung solcher grundlegenden Anforderungen durch Endanlagen zu überwachen und bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Brüssel, den 27. Februar 2013